

Bisher	NEU
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(2) Aufgabe der Stadtbibliothek Bremerhaven ist es, der Bevölkerung Bremerhavens ein aktuelles <b>Medienangebot</b> zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p>	<p>(2) Aufgabe der Stadtbibliothek Bremerhaven ist es, der Bevölkerung Bremerhavens ein aktuelles <b>Angebot aus Medien und sonstigen Leihgegenständen</b> zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p>
<p>§ 4 Benutzung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,</li> <li>2. die entliehenen <b>Medien</b> nicht an Dritte weiterzugeben,</li> <li>3. die <b>Medien</b> fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbibliothek zurückzubringen und</li> <li>4. bei der Rückgabe der <b>Medien</b> die Entlastung abzuwarten. Die Rückgabequittung ist zwei Monate aufzubewahren.</li> </ol> <p>(2) Kommt ein Benutzer der Rückgabepflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Frist schriftlich erinnert. In diesen Schreiben werden die gemäß Gebührenverzeichnis zu zahlenden Gebühren nicht als Geldbetrag aufgeführt. Auskunft über ihre aktuelle Höhe erhält der Benutzer in der Stadtbibliothek. Wird die Leihfrist um mehr als zwei Monate überschritten, werden die <b>Medien</b> durch die Stadtkasse der Stadt Bremerhaven eingezogen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Benutzer.</p> <p>(3) Die Leihfristen für alle <b>Medien</b> werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der entlehbaren <b>Medien</b> begrenzen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder online verlängert werden. Sollte aus technischen Gründen keine Verlängerung von Leihfristen im Internet-Katalog</p>	<p>§ 4 Benutzung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für alle Buchungsvorgänge den Benutzungsausweis vorzulegen,</li> <li>2. die entliehenen <b>Medien / Leihgegenstände</b> nicht an Dritte weiterzugeben,</li> <li>3. die <b>Medien / Leihgegenstände</b> fristgerecht und unaufgefordert der Stadtbibliothek zurückzubringen und</li> <li>4. bei der Rückgabe der <b>Medien / Leihgegenstände</b> die Entlastung abzuwarten. Die Rückgabequittung ist zwei Monate aufzubewahren.</li> </ol> <p>(2) Kommt ein Benutzer der Rückgabepflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Frist schriftlich erinnert. In diesen Schreiben werden die gemäß Gebührenverzeichnis zu zahlenden Gebühren nicht als Geldbetrag aufgeführt. Auskunft über ihre aktuelle Höhe erhält der Benutzer in der Stadtbibliothek. Wird die Leihfrist um mehr als zwei Monate überschritten, werden die <b>Medien / Leihgegenstände</b> durch die Stadtkasse der Stadt Bremerhaven eingezogen. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten trägt der Benutzer.</p> <p>(3) Die Leihfristen für alle <b>Medien / Leihgegenstände</b> werden von der Stadtbibliothek festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der entlehbaren <b>Medien / Leihgegenstände</b> begrenzen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder</p>

<p>möglich sein, ist dies kein Grund für den Erlass von Versäumnisgebühren. Bei Verlängerung im Internet-Katalog ist ein Ausdruck des Kontos durch den Benutzer nötig. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen wird von der Stadtbibliothek festgelegt. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn eine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>(4) Entlehene <b>Medien</b> können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.</p> <p>(5) Die Stadtbibliothek kann <b>Medieneinheiten</b> grundsätzlich von der Ausleihe ausschließen.</p> <p>(6) Die Stadtbibliothek kann Benutzer zeitweise von der Ausleihe bestimmter <b>Medienarten</b> ausschließen, wenn Benutzer <b>Medien</b> wiederholt unvollständig oder beschädigt abgeben.</p>	<p>online verlängert werden. Sollte aus technischen Gründen keine Verlängerung von Leihfristen im Internet-Katalog möglich sein, ist dies kein Grund für den Erlass von Versäumnisgebühren. Bei Verlängerung im Internet-Katalog ist ein Ausdruck des Kontos durch den Benutzer nötig. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen wird von der Stadtbibliothek festgelegt. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn eine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>(4) Entlehene <b>Medien / Leihgegenstände</b> können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.</p> <p>(5) Die Stadtbibliothek kann <b>Medien / Leihgegenstände</b> grundsätzlich von der Ausleihe ausschließen.</p> <p>(6) Die Stadtbibliothek kann Benutzer zeitweise von der Ausleihe bestimmter <b>Medien / Leihgegenstände</b> ausschließen, wenn Benutzer <b>diese</b> wiederholt unvollständig oder beschädigt abgeben.</p>
<p>§ 6 Behandlung der <b>Medien</b> und Haftung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor der Entleihe die <b>Medien</b> auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen und</li> <li>2. die <b>Medien</b> sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen, Feuchtigkeit und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.</li> </ol> <p>(2) Der Benutzer haftet bei <b>entliehenen Medien</b> für Schäden und Verluste. Verlust oder Beschädigung der <b>Medien</b> sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gibt der Benutzer die entliehenen <b>Medien</b> trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadensersatz verlangt werden.</p> <p>(4) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust der <b>Medien</b>, hat der Benutzer, ohne Rücksicht auf Verschulden, den entstandenen Schaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen <b>Medien</b> ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist <b>die Medieneinheit</b> im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Stadtbibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis <b>einer gleichwertigen</b></p>	<p>§ 6 Behandlung der <b>Medien / Leihgegenstände</b> und Haftung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor der Entleihe die <b>Medien / Leihgegenstände</b> auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen und</li> <li>2. die <b>Medien / Leihgegenstände</b> sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen, Feuchtigkeit und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.</li> </ol> <p>(2) Der Benutzer haftet bei <b>entliehenen Medien / Leihgegenständen</b> für Schäden und Verluste. Verlust oder Beschädigung der <b>Medien / Leihgegenstände</b> sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Gibt der Benutzer die entliehenen <b>Medien / Leihgegenstände</b> trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadensersatz verlangt werden.</p> <p>(4) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust der <b>Medien / Leihgegenstände</b>, hat der Benutzer, ohne Rücksicht auf Verschulden, den entstandenen Schaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Nichtrückgabe der entliehenen <b>Medien / Leihgegenstände</b> ist deren</p>

<p><b>Ersatzmedieneinheit</b> zu verlangen oder wegen der Bedeutung der Medieneinheit auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.</p> <p>(5) Bei Benutzern unter 18 Jahren kann der Schadensersatz in Geld entsprechend der Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter verlangt werden.</p> <p>(6) Die Bibliothek haftet nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Schäden, die durch die Benutzung ihrer <b>Medien</b> entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen,</li> <li>2. für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern.</li> </ol>	<p>Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist <b>das Medium / der Leihgegenstand</b> im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist die Stadtbibliothek berechtigt, den Beschaffungspreis <b>eines gleichwertigen Ersatzes</b> zu verlangen oder wegen der Bedeutung der Medieneinheit auf Kosten des Benutzers eine Reproduktion herstellen zu lassen.</p> <p>(6) Die Bibliothek haftet nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Schäden, die durch die Benutzung ihrer <b>Medien / Leihgegenstände</b> entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen,</li> </ol>
<p>§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für das Ausleihen der <b>Medien</b> der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Jahresgebühren sind jeweils für 12 Monate im Voraus zu entrichten. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu diesem Ortsgesetz.</p> <p>(2) Neben den Gebühren sind von dem Benutzer alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.</p> <p>(3) Bei Überschreiten einer von der Stadtbibliothek festgesetzten Gebührenobergrenze wird der Benutzer für die Ausleihe von <b>Medien</b> und bestimmten Dienstleistungen gesperrt.</p>	<p>§ 9 Gebühren</p> <p>(1) Für das Ausleihen der <b>Medien / Leihgegenstände</b> der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Jahresgebühren sind jeweils für 12 Monate im Voraus zu entrichten. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Stadtbibliothek. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu diesem Ortsgesetz.</p> <p>(3) Bei Überschreiten einer von der Stadtbibliothek festgesetzten Gebührenobergrenze wird der Benutzer für die Ausleihe von <b>Medien / Leihgegenstände</b> und bestimmten Dienstleistungen gesperrt.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am <b>1. Januar 2018</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremerhaven vom 7. November 2013 (Brem.GBl. S. 658, S. 797) außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am <b>(Datum)</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremerhaven vom <b>1. Januar 2018 (BremGBl. S. 573)</b> außer Kraft.</p>

Synopse: Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremerhaven

Bremerhaven, den 26. Oktober 2017 M a g i s t r a t der Stadt Bremerhaven B ö d e k e r Bürgermeister	Bremerhaven, den (Datum) M a g i s t r a t der Stadt Bremerhaven G r a n t z Oberbürgermeister
---	--